

**betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des
Schuldekrets (flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen
im Kanton Schaffhausen)**

vom 21. August 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/14 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets (flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen) (Amtdruckschrift 24-122) am 10. März und am 21. August 2025 in zwei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser (ED), Departementssekretärin Caroline Süess und Martina Lenz, Rechtsdienst ED, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Geleitete Schulen sind heutzutage schweizweit Standard. Im Kanton Schaffhausen war dies ein langjähriger politischer Prozess. Dies führte zur Motion Schöni 2017 «Schulleitungen mit Kompetenzen». Die Schulleitungen wurden erstmals im Gesetz festgehalten. Sie waren damals noch nicht flächendeckend und der Kanton beteiligte sich nicht daran.

Im Mai 2019 wurde das Postulat «Flächendeckend geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen» von René Schmidt (2018/7) in eine Motion umgewandelt und an den Regierungsrat überwiesen. Die Motion beinhaltet den Auftrag, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen vorzulegen. Sollte es flächendeckend Schulleitungen geben, soll sich der Kanton beteiligen.

Die Motion von Severin Brüngger (2023/1) forderte, es sei eine Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets vorzunehmen. Der Motionär forderte, dass Gemeinden, welche Schulleitungen eingeführt haben, selbst entscheiden sollen, welches strategische Gremium die oberste Führung der Schule in der Gemeinde sein soll. Soll es wie bis anhin die Schulbehörde sein oder soll es der Gemeinderat sein?

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 22. Januar 2024 mittels mündlicher Stellungnahme, die Motion Brüngger mit der bereits überwiesenen Motion Schmidt betreffend «Flächendeckend geleitete Schule im Kanton Schaffhausen» zusammenzuführen. Grundsätzlich besteht eine sehr grosse Zustimmung zu dieser Vorlage. Gemeinden, welche seit vielen

Jahren die Kosten tragen, sind froh, wenn sich der Kanton daran beteiligt. Weiter hat das Pensum von 100% der Schulleitungen pro 238 Kinder eine grosse Zustimmung erhalten. Die Anstellung soll eine kantonale sein.

2. Eintreten

Die Kommission war sich einig, dass Schulen ohne Schulleitungen heute fast nicht mehr führbar sind. Schulleitungen sind eine wichtige Entlastung im Schulalltag. Ihre Rolle darf nicht auf die Funktion eines blossen Ausführungsorgans reduziert werden, sondern muss mit angemessenen Kompetenzen ausgestattet sein. Nur so kann sie ihre Führungsaufgabe im Schulhaus wahrnehmen.

Eine kantonale Anstellung wurde von mehreren Mitgliedern als nicht praktikabel beurteilt. Eine kantonale Lösung wurde als systemfremd beurteilt, da die Verantwortung traditionell bei den Gemeinden liegt.

Angesprochen wurden zudem Schwankungen beim Pensum in Abhängigkeit der Schülerzahlen, denn die Pensumstabilität muss gewährleistet sein. Auch die Gemeindezulagen waren umstritten – zwischen notwendiger Flexibilität im Wettbewerb gegenüber den Nachbarkantonen und der Gefahr neuer Ungleichheiten innerhalb des Kantons.

Zur Einordnung der Löhne wurde die Angemessenheit des Lohnbands 12 in Frage gestellt. Wichtig ist, dass sowohl die Interessen der Gemeinden wie auch des Kantons zu berücksichtigen sind, um eine faire und tragfähige Lösung für alle zu finden.

Das Eintreten auf die Vorlage wurde in der Kommission schliesslich ohne Gegenstimme beschlossen.

3. Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung sind folgende Punkte hervorzuheben:

Begrifflichkeit Art. 26

Der Begriff «Schulleiter» wurde in den Änderungsentwürfen durch den Begriff «Schulleitung» ersetzt. Um zu vermeiden, dass beim Begriff «Schulleitung» fälschlicherweise an ein Gremium gedacht wird, wurde in Art. 26 Abs. 1 Änderungsentwurf zum Schulgesetz folgende Ergänzung eingefügt:

¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden und Schulortsgemeinden getragenen Schulen werden durch ~~einen Schulleiter~~ **eine oder mehrere** Schulleitungen, die Kantonsschule wird durch einen Rektor geführt.

Aus gesetzgeberischer Sicht hält man sich bei einer Teilrevision an die Sprache, welche vorher schon verwendet wurde. Es ist nicht Teil der Vorlage, das ganze Gesetz auf eine genderneutrale Sprache anzupassen. Der Begriff «Rektor» wurde mangels neutraler Alternative unverändert belassen.

Finanzielle Führung Art. 26

Die Kommission forderte eine Ergänzung resp. Präzisierung des Art. 26 Abs. 2. Es ging darum, dass der Schulleitung auch die finanzielle Führung der Schule obliegt.

² Diese sind operativ für die pädagogische, personelle, organisatorische, ~~und~~ administrative **und finanzielle** Führung der öffentlichen Schule zuständig.

Innere Gliederung Art. 41

Befinden sich in derselben Schulanlage die Abteilungen Sekundarschule und Realschule, sollte es eine Schulleitung geben. Diese kann auch aus einer Co-Schulleitung von zwei Personen bestehen. Die Grundidee ist, dass die Oberstufe gemeinsam geführt wird. Daher sprach sich die Kommission in Art. 41 Abs. 1 einstimmig für die Beibehaltung des ursprünglichen Gesetzesartikels aus.

Kommunale Anstellung Art. 55

Die Kommission erteilte der Verwaltung den Auftrag, eine Variante auszuarbeiten, in welcher die Schulleitungen nicht vom Kanton, sondern von der Gemeinde angestellt werden sollen. Diese Änderungen betreffen Art. 55 Abs. 1, Abs. 1^{bis} sowie Abs. 2. Obwohl sich in der Vernehmlassung die Gemeinden grossmehrheitlich für die kommunale Anstellung ausgesprochen haben, konnte sich die Kommission nach langer Diskussion nicht einigen. Die Kommission lehnte daher den Antrag zur kommunalen Anstellung bzw. die Rückkehr zum ursprünglichen Gesetzesartikel Art. 55 Abs. 1 mit 5 : 4 Stimmen ab. Die Befürworterinnen und Befürworter einer kommunalen Anstellung betonten u.a., dass Schulleitungen aufgrund ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten teil der Führungsorganisation und somit der Bildungsverwaltung der Gemeinden seien. Eine kantonale Anstellung würde eine Einmischung in Gemeindeangelegenheiten bedeuten und zu unklaren Unterstellungen führen.

Kostenbeteiligung Art. 92

Ein strittiger Punkt war die Lohnhöhe der Schulleitung, welche als Basis zur Berechnung des Kantonsanteils diene. Es gibt Gemeinden mit Schulleitungen, die höher entlöhnt werden als die erste kantonale Berechnungsgrundlage vorsah. Das Erziehungsdepartement erhielt den Auftrag, in den Gemeinden eine Erhebung der Löhne der aktuellen Schulleitungen zu machen. Daraus resultierte eine Differenz, bzw. ein um rund 14'022 Franken höherer durchschnittlicher Bruttojahreslohn von 169'022 Franken (inkl. Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen).

Da sich dieser Lohn auf den Kostenteiler auswirkt (je höher der angenommene Lohn der Schulleitungen, desto höher der Anteil des Kantons), musste dieser erneut berechnet werden.

Mit den neuen Parametern resultiert folgender Kostenteiler (gerundet auf eine Dezimalstelle):

- Kantonsanteil Lehrpersonenlöhne: **45.8%** (Bericht und Antrag: 45.6%)
- Gemeindeanteil Lehrpersonenlöhne: 54.2% (Bericht und Antrag: 54.4%)

Für die Berechnung des Pensums wird 0.42% pro Schülerin/Schüler eingesetzt. Der festgesetzte Prozentsatz wird ans Pensum der Schulleitung geknüpft.

Die regierungsrätliche Variante einer Kostenbeteiligung / Mitfinanzierung über die Lehrpersonenlöhne mittels einer Anpassung des Kostentellers war unumstritten. Sie garantiert eine Gleichbehandlung aller Gemeinden und ermöglicht ein einfaches und effizientes Abrechnungssystem. Die Mehrkosten für die Kostenbeteiligung des Kantons belaufen sich auf jährlich ca. 3 Mio. Franken.

Der administrative Aufwand ist sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton gering und ergibt beim Kanton weder Mehrkosten noch Stellenerhöhungen.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Vorlage ADS 24-122

Schulgesetz

Art. 26 Abs. 1

¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden und Schulortsgemeinden getragenen Schulen werden durch ~~einen Schulleiter~~ **eine oder mehrere Schulleitungen**, die Kantonsschule wird durch einen Rektor geführt.

Die Kommission stimmte der Ergänzung einstimmig zu.

Art. 26 Abs. 2

² Diese sind operativ für die pädagogische, personelle, organisatorische, ~~und~~ administrative **und finanzielle** Führung der öffentlichen Schulen zuständig.

Die Kommission stimmte der Ergänzung einstimmig zu.

Art. 41 Abs. 1

¹ Die Orientierungsschule wird in den zwei Abteilungen Sekundarschule und Realschule geführt. In der gleichen Schulanlage sollen sie in der Regel einer einheitlichen Leitung unterstehen.

Die Kommission spricht sich einstimmig für die Beibehaltung des bestehenden Gesetzesartikels aus.

Art. 55

¹ Die Lehrer und die Schulleiter der öffentlichen Schulen sowie der Rektor der Kantonsschule sind Arbeitnehmer des Kantons.

Die Kommission lehnt den durch ein Kommissionsmitglied gestellten Antrag für eine kommunale Anstellung mit 5 : 4 Stimmen ab und spricht sich für die regierungsrätliche Fassung von Art. 55 Abs. 1 aus.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/14 beantragen dem Kantonsrat mit 5 : 4 Stimmen auf die Vorlage «Teilrevision des Schulgesetzes und Schuldekrets zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen (Motion Schmidt)» einzutreten und obiger Änderungen zuzustimmen.

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/14 beantragen dem Kantonsrat mit 5 : 4 Stimmen, die Motion Schmidt Nr. 2019/4 (ehemals Postulat 2018/7) mit dem Titel «Flächendeckend geleitete Schulen im Kantons Schaffhausen» als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Andrea Müller (Kommissionspräsidentin)

Markus Fehr

Irene Gruhler Heinzer

Raphael Kräuchi

Vanessa Le Donne

Roland Müller

Angela Penkov

Raphaël Rohner

Corinne Ullmann

Anhänge:

- Beilage 1: Gesetzestext SR 410.100
- Beilage 2: Verordnung SR 410.110

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Änderungen durch Spezialkommission

Änderung des Schulgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 410.100
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [410.100](#) (Schulgesetz vom 27. April 1981) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,
beschliesst:

Art. 9 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Dauer der Schulferien beträgt jährlich zwölf Wochen. Die Schulbehörden bzw. Gemeinderäte sind berechtigt, zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen die Feriendauer auf 13 Wochen auszudehnen.

³ Das Erziehungsdepartement regelt in Verbindung mit den Schulbehörden bzw. Gemeinderäten den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns und die Verteilung der Ferien.

Art. 15b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen, die Schulleitungen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

Art. 16a Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulleitung bzw. eines Rektors und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese bzw. dieser befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

Art. 17 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulleitung oder die Aufsichtskommission auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)**Geleitete Schulen** (Überschrift geändert)

¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden und Schulortsgemeinden getragenen Schulen werden durch eine oder mehrere Schulleitungen, die Kantonsschule wird durch einen Rektor geführt.

² Diese sind operativ für die pädagogische, personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der öffentlichen Schulen zuständig.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde bzw. des Gemeinderates, der Schulleitung und der Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulleitung angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung einer Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Titel nach Art. 54c (geändert)

4 Lehrer, Schulleitungen und Rektor

Art. 55 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Lehrer und Schulleitungen der öffentlichen Schulen sowie der Rektor der Kantonsschule sind Arbeitnehmer des Kantons.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten sinngemäss, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

Art. 58

Stellenbesetzung (Überschrift geändert)

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

Zusammenarbeit (Überschrift geändert)

¹ Die Lehrer, Schulleitungen, Schulbehörden bzw. Gemeinderäte und Eltern sowie die kantonalen Fachstellen im Bildungsbereich sind verpflichtet, in Schul- und Erziehungsfragen sowie bei der Berufswahl zusammenzuarbeiten.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrerschaft sowie die Schulleitungen sind berechtigt bzw. verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Aus- und Weiterbildung der Lehrer (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung bzw. der Rektor fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer.

² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, sich weiterzubilden.

³ Die obligatorischen Weiterbildungskurse können in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden, für den einzelnen Lehrer jedoch nicht mehr als zwölf Tage im Laufe eines Schuljahres.

Art. 64a (neu)

Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen

¹ Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung. Die Ausbildung kann nach der Anstellung absolviert werden. Sie muss jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Stellenantritt begonnen werden.

² Der Arbeitgeber fördert die Weiterbildung der Schulleitungen. Der Erziehungsrat kann Schulleitungen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichten.

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66

Aufgehoben.

Titel nach Art. 68 (geändert)

5 Behörden und Schulleitungen

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und neun weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Je ein Mitglied muss die Primar- und Sekundarstufe I, die Mittelschule sowie die Schulleitungen vertreten. Der Lehrerschaft bzw. den Schulleitungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Strategische Führung (Überschrift geändert)

¹ Die strategische Führung über den Kindergarten und die Primarschule obliegt den Gemeinden. Diese entscheiden, ob die Aufgaben einer Schulbehörde oder dem Gemeinderat übertragen werden sollen. Die Schulleitungen haben an den Sitzungen ein Antragsrecht.

² Die strategische Führung über die Orientierungsschulen obliegt den Schulkreisbehörden. Die Schulleitungen der Schulkreisgemeinden haben an den Sitzungen ein Antragsrecht.

³ Die strategische Führung über die Schaffhauser Sonderschulen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt übt der Sonderschulrat aus. In ihm sind unter anderem Gemeinden, Personal und Eltern angemessen vertreten. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 72

Wahl einer Schulbehörde (Überschrift geändert)

Art. 72a

Aufgehoben.

Art. 73 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Zusammensetzung und Wahl der strategischen Führung von gemeinsamen Schulen und Kreisschulen (Überschrift geändert)

¹ In Belangen der Schulkreise haben die Gemeinden, die nicht Schulort sind, zusammen Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Schulkreisbehörde.

² Der Regierungsrat bestimmt in jedem Schulkreis die Sitzzahl der Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind. Er ordnet das Wahlverfahren für die Vertreter der Gemeinden, die nicht Schulort sind.

³ Die Zusammensetzung der strategischen Führung einer gemeinsamen Schule und die Wahl der Mitglieder sind in einer Vereinbarung zu regeln.

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 76 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Aufsicht (Überschrift geändert)

¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren und Fachpersonen des Erziehungsdepartements die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, die Privatschulen und den privaten Unterricht.

³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren, Fachpersonen und der Aufsichtskommission werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständigen Behörden sowie die Schulleitungen sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

Art. 79 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Besoldungen der Lehrer, Schulleitungen und des Rektors der Kantonschule werden vom Kanton festgesetzt.

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, und des Rektors der Kantonsschule bezahlt der Kanton.

³ Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrer und Schulleitungen an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände sind, werden von den Gemeinden bezahlt.

Art. 88 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Aus- und Weiterbildung der Lehrer (Überschrift geändert)

¹ Aus- und Weiterbildungen können durch die Gewährung von Urlaub und Beiträgen an die Kosten unterstützt werden, sofern sie im Interesse des Arbeitgebers liegen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

² *Aufgehoben.*

Art. 92 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 45,8 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

^{1bis} Im Kostenteiler in Abs. 1 miteingerechnet sind die Beiträge des Kantons an die Finanzierung von Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitenden, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern.

² Die Aufwendungen für die Besoldung von Schulleitungen, Sekretariatsmitarbeitenden, Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. T5 ^(neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Die Gemeinden haben spätestens auf Beginn des zweiten Schulsemesters nach dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung betreffend die geleiteten Schulen sämtliche neuen Bestimmungen umzusetzen. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Kanton die durch die Änderung des Schulgesetzes vom ... festgelegte höhere finanzielle Abgeltung der Lehrerbesoldungen zurückfordern.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Änderungen durch Spezialkommission

Schuldekret

Vom 27. April 1981 (Stand unbekannt)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

beschliesst:

1 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Übertragung des Unterrichts

¹ Gemeinden können durch besondere Vereinbarungen den Unterricht an eine andere Gemeinde übertragen, wenn die Zahl der Schüler die Führung einer eigenen Schule oder einzelner Klassen nicht rechtfertigt oder erschwert und durch die Übertragung die Bildung der Schüler nicht beeinträchtigt wird.

² Die Beteiligung an den Schullasten der Schulträgergemeinde erfolgt gemäss Art. 91 des Schulgesetzes²⁾.

³ Die Übertragung des Unterrichts an eine andere Gemeinde bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartementes. *

§ 2 * Verteilung des Unterrichts

¹ Am Kindergarten, an der Primar- und der Orientierungsschule ist der Samstag schulfrei.

² Zusätzlich ist ein halber Tag, in der Regel im ganzen Kanton derselbe, schulfrei zu halten.

³ Der Unterricht am Kindergarten und an der Primarschule findet an mindestens acht Halbtagen statt. *

¹⁾ SHR [410.101](#).

²⁾ SHR [410.101](#).

§ 2a * Blockzeiten

¹ An der Primarschule werden die Schüler an allen Vormittagen während mindestens vier Lektionen unterrichtet. Diese vier Lektionen sind im Stundenplan in den Zeitraum zwischen 08:00 und 12:00 Uhr zu legen.

² Innerhalb einer Gemeinde gelten für den Kindergarten und die Primarschule die gleichen Unterrichtszeiten.

³ Damit Abteilungsunterricht beziehungsweise Teamteaching möglich ist, steht den Klassen insgesamt folgende Anzahl Lektionen zur Verfügung:

- a) 1. Klasse: 37
- b) 2. Klasse: 37
- c) 3. Klasse: 33
- d) 4. Klasse: 33
- e) 5. Klasse: 35
- f) 6. Klasse: 35

2 Schulpflicht und Recht auf Schulbildung**§ 3 *** Aufschub der Schulpflicht

¹ Die Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. *

² Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub der Schulpflicht möglich.

§ 4 Erfüllung der Schulpflicht in privaten Schulen und durch privaten Unterricht

¹ Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulleitung vorgängig zu informieren, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulleitung orientiert das Erziehungsdepartement. *

² Das Erziehungsdepartement ist befugt, Überprüfungen durch das Schulinspektorat anzuordnen. *

§ 5 Verantwortlichkeit der Eltern

¹ Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Kinder den Unterricht regelmässig besuchen. Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse sind:

- a) Krankheit des Schülers
- b) Tod von Angehörigen
- c) besondere Umstände, welche die Abwesenheit rechtfertigen

§ 6 Erfüllung der Schulpflicht ausserhalb der Wohngemeinde

¹ Kinder können die Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulkreises besuchen, wenn dadurch der Schulweg beträchtlich verkürzt oder erleichtert wird.

² Die Entschädigung an die Schulortsgemeinde wird von der Wohngemeinde entsprechend Art. 91 des Schulgesetzes³⁾ getragen.

³ Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch an die Wohngemeinde zu richten. *

3 Die Schulen**3.1 Allgemeine Bestimmungen****§ 7** Zusammenarbeit mit den Eltern

¹ Die zuständigen Behörden, Schulleitungen und Lehrer informieren die Eltern vor allem: *

- a) über geplante und beschlossene wichtige Änderungen der Lehrpläne, der Lehrverfahren, der Ordnungsvorschriften, der Bestimmungen über Zeugnisse und Promotionen
- b) über Lehr- und Schulziele und allgemeine Schul- und Erziehungsprobleme
- c) über Schultermine und Schulanlässe

² Die Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, der Lehrerschaft und den Eltern erstreckt sich im Besonderen darauf:

- a) sich gegenseitig über Vorgänge zu informieren, die für die körperliche, die charakterliche und die geistige Entwicklung des Schülers wichtig sind

³⁾ SHR [410.101](#).

- b) Schwierigkeiten der Kinder in der Schule und allgemeiner Art im Interesse des Kindes zu beheben
- c) Fragen zu besprechen, die den Bildungsgang und die Vorbereitung der Berufswahl betreffen

³ Die Eltern haben nach Absprache mit dem Lehrer das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.

§ 8 Zeugnisse, Promotionen

¹ Die Schüler und deren Eltern werden am Ende der Schulsemester durch ein Zeugnis oder einen Bericht darüber unterrichtet, ob und in welcher Art der Schüler die Unterrichtsziele erreicht hat.

§ 9 Bibliotheken

¹ An den Schulen sind für Schüler und Lehrer Bibliotheken einzurichten.

§ 10 Schülerzahlen

¹ Eine Klasse darf in der Regel nicht mehr umfassen als: *

- a) Kindergarten: 22 Schüler
- b) Primarschule:
 - 1. Klassen 1–6: 25 Schüler
 - 2. Schulabteilungen mit zusammengelegten Klassen: 21 Schüler
- c) Orientierungsschule, nach Ablauf der Probezeit:
 - 1. Sekundarschulklassen: 24 Schüler
 - 2. Realschulklassen: 20 Schüler
- d) Schulabteilungen der Orientierungsschule mit zusammengelegten Klassen, nach Ablauf der Probezeit:
 - 1. Sekundarschulklassen: 22 Schüler
 - 2. Realschulklassen: 18 Schüler
- e) * Kantonsschule, nach Ablauf der Probezeit: 25 Schüler, maximal 30 Schüler

² Eine Klasse soll nicht mehr umfassen als: *

- a) Sonderklassen: 12 Schüler
- b) Handarbeit, Hauswirtschaft, Werkunterricht:
 - 1. für die Primarschule: 14 Schüler
 - 2. für die Orientierungsschule: 12 Schüler

³ Bei tiefen Schülerzahlen gemäss Abs. 1 lit. a–d und Abs. 2 sind die Gemeinden verpflichtet, die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu prüfen. *

⁴ Die Maximalzahl der Schüler in den Klassen der Sonderschulen wird auf Antrag des Erziehungsdepartementes durch den Regierungsrat bestimmt. *

⁵ Unterricht in Wahlfächern und fakultativen Fächern wird in der Regel nur erteilt, wenn mindestens acht Schüler sich zum Besuch des Kurses verpflichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartementes. *

⁶ Gemeinsamer Unterricht von Schülern verschiedener Klassen, Abteilungen und Schulen ist einzurichten, wenn die Lehrpläne und die Zahl der Schüler es gestatten.

⁷ ... *

3.2 Der Kindergarten und die Primarschule *

§ 11 Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen im Kindergarten *

¹ Die Zahl der Lektionen der Schüler beträgt mindestens 17 und darf 21 nicht übersteigen. Die Lektionenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

§ 11a * Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen in der Primarschule

¹ Die Zahl der Lektionen der Schüler beträgt mindestens 16 und darf 30 nicht übersteigen. Die Lektionenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

² Durch Zusatzunterricht dürfen die Schüler nicht um mehr als drei Lektionen zusätzlich belastet werden.

§ 12 Beobachtungsstufe

¹ Das fünfte und das sechste Schuljahr der Primarschule bilden die Beobachtungsstufe; sie dient im Besonderen dazu, durch Beobachtung und Abklärung der Lernfähigkeit die Aufnahme in diejenige Abteilung der Orientierungsschule zu ermöglichen, die der Begabung des Schülers entspricht.

² Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers. *

3.3 Die Orientierungsschule**§ 13** Eintritt

¹ Die Schüler werden auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Leistungen in die verschiedenen Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen.

² Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden durch Verordnung des Erziehungsrates⁴⁾ geregelt.

§ 14 Durchlässigkeit

¹ Übertritte von der einen Abteilung in die andere sind möglich. Sie sollen durch die Auswahl der Lehrmittel und die Gestaltung der Lehrpläne erleichtert werden.

§ 15 * Freiwillige Wiederholung von Klassen

¹ Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

§ 16 Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen

¹ Die Zahl der wöchentlichen Lektionen (Pflichtfächer und Wahlfächer) ist auf 36 begrenzt. Sie soll nicht weniger als 28 betragen.

3.4 Die Kantonsschule**§ 17** Aufnahme allgemein

¹ Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zur Aufnahmeprüfung in die Maturitätsschule und die Fachmittelschule zugelassen. *

² Die Einzelheiten der Aufnahmeverfahren für die verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule werden durch Verordnung des Erziehungsrates⁵⁾ geregelt.

§ 18 Hospitanten

¹ Die Aufsichtskommission kann Schülern, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind, die Aufnahme als Hospitanten ermöglichen.

⁴⁾ SHR [411.102.](#)

⁵⁾ SHR [413.101.](#)

² Die Hospitanten sind nicht der Promotionsordnung unterstellt; sie erhalten keine Schulzeugnisse.

§ 19 Unterrichtsbelastung der Schüler

¹ Die Unterrichtsbelastung der Schüler an der Kantonsschule darf in den obligatorischen Fächern 39 Lektionen pro Woche nicht übersteigen.

§ 20 * Prüfungen

¹ Die Ausbildung an der Kantonsschule wird durch Prüfungen abgeschlossen.

² Der Umfang, die Durchführung und die Bestehensbedingungen der Abschlussprüfungen werden unter Berücksichtigung des Maturitäts-Anerkennungsreglements (MAR) bzw. des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt. *

³ Die Abschlussprüfungen stehen unter der Aufsicht besonderer Prüfungskommissionen.

§ 21 Prüfungskommissionen

¹ Die Prüfungskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern. In jeder müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und die Schulleitung vertreten sein.

² Vorsitzender ist ein Mitglied des Erziehungsrates. Die Prüfungskommissionen werden vom Erziehungsrat gewählt.

§ 22 * Schulleitung der Kantonsschule

¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Fachmittelschule und vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Schulleitung. *

² Ihre Aufgaben, ihre Stellung und die Unterrichtsverpflichtungen sowie die weiteren Kommissionen, die ihr unterstellt sind, werden durch Verordnung des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates geregelt.

3.4.1 Die Maturitätsschule *

§ 23 * ...

§ 24 * Anschluss, Aufnahmebedingungen

¹ Die Maturitätsschule schliesst an die zweite Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt in die Maturitätsschule ist möglich, wenn der Schüler die Aufnahmebedingungen erfüllt. Massgebend für die Aufnahme in die erste Klasse der Maturitätsschule ist die Beherrschung des Lehrstoffes der ersten zwei Klassen der Sekundarschule und des speziellen Vorbereitungsunterrichtes für künftige Maturitätsschüler. Voraussetzung für den Eintritt in eine höhere Klasse ist die Beherrschung des Lehrstoffes der vorausgehenden Klassen des entsprechenden Ausbildungsprofils der Maturitätsschule.

§ 25 * Dauer

¹ Der Unterricht an der Maturitätsschule umfasst vier Schuljahre und schliesst mit einer eidgenössisch anerkannten Maturität ab.

3.4.2 Die Fachmittelschule ***§ 26** Aufgabe

¹ Die Fachmittelschule vermittelt den Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung. Sie ermöglicht vor allem die Vorbereitung auf soziale, paramedizinische, pädagogische und mediale Berufe, die eine höhere Vorbildung erfordern, als die Sekundarschule zu bieten vermag. *

² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass der Anschluss an weiterführende Bildungsgänge gesichert ist.

§ 27 * Eintritt

¹ Die Fachmittelschule schliesst an die dritte Klasse der Sekundarschule an. Voraussetzung für den Eintritt in höhere Klassen ist die Beherrschung des Stoffes der vorausgehenden Klasse.

§ 28 * Dauer und Abschluss

¹ Der Unterricht an der Fachmittelschule umfasst drei Schuljahre und wird mit einer Abschlussprüfung beendet. Es wird ein Fachmittelschulabschluss abgegeben.

² Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem Praktikum, einer Fachmaturitätsarbeit und einer Prüfung die Fachmaturität erworben werden.

³ Das Nähere regelt der Erziehungsrat durch Verordnung.

3.5 ... ***§ 29–33 * ...****3.6 Fortbildungsunterricht *****§ 34** Allgemeiner Fortbildungsunterricht

¹ Für Jugendliche, die nicht in eine Berufslehre eintreten, kann zur Ergänzung ihrer Bildung durch Schulkreisgemeinden Fortbildungsunterricht eingerichtet werden, sofern ein Klassenbestand von mindestens 12 Schülern ausgewiesen ist.

² Die Einzelheiten über die Durchführung werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

§ 35 * ...**§ 36** Freiwillige hauswirtschaftliche Weiterbildung

¹ Die Schulgemeinden können freiwillige Kurse für die hauswirtschaftliche Weiterbildung einrichten, wenn für einen Kurs eine Teilnehmerzahl von mindestens zehn gewährleistet ist.

² Inhalt und Durchführung der Kurse werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

³ Die Kursteilnehmer haben einen Beitrag von mindestens einem Drittel zu entrichten.

4 Die Lehrer**§ 37–43 * ...****§ 43a *** Berufsauftrag der Lehrer

¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Behörden sowie zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet.

² Die detaillierte Regelung des Berufsauftrags obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulleitungen bzw. den Schulen. *

§ 44 * Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an der Kantonsschule und an Sonderschulen

¹ Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an der Kantonsschule beträgt bei vollem Pensum 24 bis 32 Lektionen.

² Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Kantonsschule für die einzelnen Fächer sowie der Lehrer der Sonderschulen wird, auf Antrag des Erziehungsrates, vom Regierungsrat bestimmt.

§ 44a * Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie Entlastung der anderen Lehrer *

¹ Die wöchentliche Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie die Entlastung der Lehrer beträgt bei vollem Pensum: *

a) * Kindergarten:

1. für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion: 21.25 Lektionen + 1 Teamlektion + 1 Entlastungslektion
2. für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion: 22 Lektionen + 1 Teamlektion + 1 Entlastungslektion

b) * Primarschule:

1. für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion: 28 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen
2. für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion: 30 Lektionen + 1 Teamlektion

c) * Orientierungsschule:

1. für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion: 27 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen
2. für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion: 29 Lektionen + 1 Teamlektion

d) Textilarbeit, Werken und Hauswirtschaftsunterricht: 30 Lektionen + 1 Teamlektion

² Die Lektion für Teamarbeit und Konferenzen (Teamlektion) ist im Stundenplan verbindlich aufzuführen. Bei Teilzeitarbeit steht denjenigen Lehrern, welche konferenzpflichtig sind, eine Teamlektion zu.

³ ... *

§ 45 * Verpflichtung für die Durchführung von Lagern

¹ Die Schulleitung kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

§ 46 * Dauer der Lektionen *

¹ Die Dauer der Unterrichtslektionen beträgt:

- | | | |
|------|----------------------|------------|
| a) | Kindergarten: | 60 Minuten |
| b) | Primarschule: | 45 Minuten |
| c) | Orientierungsschule: | 45 Minuten |
| d) | Kantonsschule: | 40 Minuten |
| e) * | ... | |

² Die Dauer der Entlastungslektion beträgt 45 Minuten. *

§ 47 Altersentlastung

¹ Lehrer, die das 57. Altersjahr vollendet haben, werden in ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um zwei, solche, die das 60. Altersjahr erreicht haben, um drei Lektionen entlastet. Entlastete Lehrer dürfen keine Überstunden erteilen. *

² Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung zu richten. *

§ 48 Lehrfreiheit

¹ Die Freiheit in der Wahl des Lehrstoffes und der Lehrverfahren gilt, wenn die Gewähr besteht, dass die Erreichung der Lehrziele gesichert ist, der weitere Bildungsgang der Schüler nicht beeinträchtigt wird und der Unterricht den Bildungszielen nicht widerspricht.

§ 49 Konferenzen, Aufgabe

¹ Die Konferenzen dienen der Zusammenarbeit:

- a) der Lehrer einzelner Schulen in Schulkonferenzen
- b) der Lehrer der verschiedenen Schulstufen in Stufenkonferenzen
- c) der Lehrer mit gleichem Fachunterricht in Fachkonferenzen
- d) der gesamten Lehrerschaft in Kantonaltagungen
- e) der Schulleitungen in Schulleitungskonferenzen

² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und Schulleitungen obligatorisch.

§ 50 Lehrerkonferenzen, Organisation

¹ Die Konferenzen stehen unter der Leitung eines Konferenz-Präsidenten.

² Die Konferenz der Präsidenten ist die zuständige Instanz für Vernehmlassungsverfahren des Erziehungsrates oder des Regierungsrates in Erziehungs- und Standesfragen.

³ Der kantonale Lehrerverein als Standesorganisation der Lehrerschaft ist mit ihrem Präsidenten in dieser Konferenz vertreten.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Konferenzreglemente⁶⁾.

§ 51 ...

5 Behörden und Schulleitungen *

§ 52 Erziehungsdepartement

¹ Das Erziehungsdepartement ist zuständig: *

- a) für alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Bereich des Erziehungswesens ergeben und deren Behandlung nicht anderen Erziehungsstellen übertragen ist
- b) für die Vorbereitung der Geschäfte des Erziehungsrates
- c) für vorläufige Verfügungen und Anordnungen in dringlichen Angelegenheiten des Schulwesens

§ 53 Übertragung besonderer Aufgaben

¹ Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulleitung Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Weiterbildung, der Schulentwicklung, der Erwachsenenbildung und der Schulkoordination, betrauen. *

² Lehrer, die mit solchen Aufträgen betraut sind, können in ihrer Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden.

³ Zuständig für die Bewilligung von Entlastung ist der Regierungsrat.

⁶⁾ SHR [410.302](#), SHR [413.105](#).

§ 54 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat ist im Wesentlichen zuständig:

- a) * die Unterrichtsfächer, die Lehrpläne und die Lehrmittel sowie die Promotions-, Zeugnis- und Prüfungsverordnung aller öffentlichen Schulen zu bestimmen und durch Verordnungen zu regeln, wobei als Ausnahme auch das Überspringen einer Klasse vorgesehen werden kann
- b) * Dekrete und Verordnungen im Erziehungswesen auszuarbeiten oder zu beraten, deren Erlass Sache des Kantonsrates oder des Regierungsrates ist
- c) über Beschwerden und Rekurse gemäss Art. 93 des Schulgesetzes zu entscheiden

² Der Erziehungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 55 * Schulleitung der Primar- und Sekundarstufe I

¹ Die Schulleitung ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt.

² Die Schulleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Organisatorische, personelle, administrative und pädagogische Schulführung;
- b) Überwachung der Einhaltung der Verordnungen über Zeugnisse, Promotionen, Prüfungen und Stundenpläne sowie der vorschriftsgemässen Erfüllung der Schulpflicht der Schüler
- c) Entscheidungskompetenz über den Aufschub der Schulpflicht sowie über das Überspringen einer Klasse, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, und Antragstellung betreffend die Entlassung oder den Ausschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat
- d) Beschlusskompetenz über die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen
- e) Zuständigkeit für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern
- f) Aufgehoben
- g) Rekrutierung und Anstellung der Lehrer zusammen mit dem Erziehungsdepartement; die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden vom Regierungsrat geregelt
- h) ...
- i) Regelung der Stellvertretungen, in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement

- k) Zuständigkeit für die Beschaffung der Lehr- und Hilfsmittel
- l) Kontrolle und Verantwortung für die Ausgaben der Schule sowie Erstellung des Budgets der Schule zuhanden des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- m) Vorbereitung der Geschäfte, die die Schulbehörde, der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben;
- n) Behandlung von Disziplinarfällen von Lehrern und Schülern
- o) Entscheidungskompetenz in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Eltern
- p) Mitarbeiterführung und -beurteilung inkl. Unterrichtsbesuche
- q) Unterrichts-, Schul- und Organisationsentwicklung sowie Qualitätssicherung

§ 56 * Kommissionen

¹ Die Schulleitung ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen einzusetzen.

² ...

§ 56a Schulbehörde bzw. Gemeinderat

¹ Die Schulbehörde bzw. der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Strategische Schulführung (Mehrjahresziele, strategische Schulentwicklung)
- b) Mitarbeit bei Budget- und Klassenplanung
- c) Schulraum- und Infrastrukturplanung
- d) Planung bzw. Zusammenarbeit im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen

§ 57 * Aufsichtskommission der Kantonsschule

¹ Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Kantonsschule werden durch Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

§ 58 Schulinspektorat

¹ Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates über die Schulen der Gemeinden, die Privatschulen und den privaten Unterricht übernehmen die Schulinspektoren des kantonalen Schulinspektorats. Sie werden auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat ernannt.

² Ihre wesentlichen Aufgaben sind: *

- a) die Förderung von Unterrichts- und Schulentwicklung
- b) die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben des Erziehungsrates
- c) die Aufsicht über die Schulführung der Schulleitungen und die Unterrichtsführung der Lehrer
- d) die Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und der Lehrer
- e) die Qualitätssicherung

³ Näheres regelt der Erziehungsrat.

§ 59 ...**§ 59a** Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien

¹ Die Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates über die Schaffhauser Sonderschulen und die übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen übernimmt die Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien.

² Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- a) die Aufsicht der Sonderschulen gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes
- b) die Beratung und Unterstützung der Sonderschulen.

³ Näheres regelt der Erziehungsrat.

§ 60 * ...**6 Schullasten****§ 61 *** ...

§ 62 Berechnung der Schulgelder

¹ Von der Berechnung des Schulgeldes gemeinsamer Schulen oder von Kreisschulen für Schüler aus andern Gemeinden sind von den Schullasten jene Kosten auszunehmen, welche ausschliesslich durch in der Schulortsgemeinde wohnende Schüler verursacht werden.

§ 63 * Fortbildungsunterricht

¹ Der Kanton richtet für Fortbildungsunterricht gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes nach Abzug der Bundes- und Kursteilnehmerbeiträge Staatsbeiträge gemäss Art. 92 des Schulgesetzes aus.

§ 63a Schulleitungspensen

¹ Das vom Kanton vorgegebene und mitfinanzierte Pensum einer Schulleitung an der Primar- und Sekundarstufe I berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen in der entsprechenden Gemeinde (Stichtag: 30. September) und beträgt in der Regel 0,42 Prozent pro Schüler.

² Die Gemeinden können über zusätzliche Schulleitungspensen beschliessen.

³ In Gemeinden mit mehreren Schulleitungen bestimmt die Schulbehörde bzw. der Gemeinderat über den Umfang der einzelnen Schulleitungspensen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

7 Übergangsbestimmungen**§ 64** Anpassung der Gemeindezulagen

¹ Die Gemeinden haben bis spätestens Ende 1988 ihre Zulagen gemäss Art. 79 Abs. 4 des Schulgesetzes⁷⁾ an das neue Recht anzupassen.

§ 65 Besoldung der Orientierungsschullehrer

¹ Den Lehrern der Realschule steht, sofern sie sich über den von § 37 Abs. 1 lit. c vorgeschriebenen Ausbildungsstand ausweisen können, als Orientierungsschullehrer dieselbe Besoldung zu wie den Lehrern der Sekundarschule.

⁷⁾ SHR [410.100](#).

8 Schlussbestimmung

§ 66 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret wird durch den Regierungsrat stufenweise in Kraft gesetzt⁸⁾. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden aufgehoben:

- a) das Dekret über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion (Schuldekret) vom 25. April 1927
- b) das Dekret über das Schulinspektorat vom 17. Februar 1969
- c) das Dekret betreffend die Organisation der Kantonsschule vom 13. November 1967
- d) das Dekret betreffend die Errichtung und Organisation eines Kindergärtnerinnenseminars vom 15. Februar 1971
- e) das Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer Diplommittelschule Schaffhausen (DMS) vom 28. Januar 1974

§ T1 * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. November 1996

¹ Gemäss Übergangsbestimmung (Ziff. II Abs. 2) werden die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses in die zweite oder eine höhere Klasse der bisherigen Mittelschulabteilungen übertretenden Schüler weiterhin nach bisherigem Recht unterrichtet.

§ T2 * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Januar 2003

¹ Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung der Primarlehrer darf in der 5. und 6. Klasse nicht zum Verlust von Abteilungsstunden führen.

§ T3 * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Mai 2005

¹ Als Blockzeitenmodell gilt für den Kindergarten Modell K1 gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 30. November 2004 und für die Primarschule Modell P2+ gemäss Vorlage der Spezialkommission vom 24. Februar 2005 zur Einführung von umfassenden Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule.

⁸⁾ § 1 Abs. 1 und 3, § 2, § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4–5, § 6 Abs. 1, §§ 7–60 und § 66 am 19. April 1982, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, und §§ 61–65 am 1. Januar 1983.

⁹⁾ Amtsblatt 1981, S. 853.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.04.1981	19.04.1982	Erllass	Erstfassung	Abl. 1981, S. 853
09.12.1986	01.01.1987	§ 1 Abs. 3	geändert	Abl. 1986, S. 1043
09.12.1986	01.01.1987	§ 4 Abs. 2	geändert	Abl. 1986, S. 1043
09.12.1986	01.01.1987	§ 10 Abs. 4	geändert	Abl. 1986, S. 1043
09.12.1986	01.01.1987	§ 52 Abs. 1	geändert	Abl. 1986, S. 1043
09.12.1986	01.01.1987	§ 59 Abs. 1, c)	geändert	Abl. 1986, S. 1043
12.01.1987	21.04.1987	§ 35	aufgehoben	Abl. 1987, S. 19
06.03.1995	01.08.1995	§ 54 Abs. 1, a)	geändert	Abl. 1995, S. 362
04.11.1996	01.08.1997	§ 20	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
04.11.1996	01.08.1997	§ 22	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
04.11.1996	01.08.1997	Titel 3.4.1	geändert	Abl. 1996, S. 1609
04.11.1996	01.08.1997	§ 23	aufgehoben	Abl. 1996, S. 1609
04.11.1996	01.08.1997	§ 24	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
04.11.1996	01.08.1997	§ 25	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
04.11.1996	01.08.1997	§ T1	eingefügt	Abl. 1996, S. 1609
30.03.1998	01.08.1998	§ 2	totalrevidiert	Abl. 1998, S. 669
30.03.1998	01.08.1998	§ 43a	eingefügt	Abl. 1998, S. 669
30.03.1998	01.08.1998	§ 46	totalrevidiert	Abl. 1998, S. 669
17.06.2002	01.01.2003	Titel 3.6	geändert	Abl. 2002, S. 1921
20.01.2003	01.08.2003	§ 10 Abs. 1	geändert	Abl. 2003, S. 989
20.01.2003	01.08.2003	§ 10 Abs. 2	geändert	Abl. 2003, S. 989
20.01.2003	01.08.2003	§ 10 Abs. 3	geändert	Abl. 2003, S. 989
20.01.2003	01.08.2003	§ 44a	eingefügt	Abl. 2003, S. 989
20.01.2003	01.08.2003	§ 47 Abs. 1	geändert	Abl. 2003, S. 989
20.01.2003	01.08.2003	§ T2	eingefügt	Abl. 2003, S. 989
12.01.2004	01.08.2004	§ 10 Abs. 5	geändert	Abl. 2004, S. 56
19.01.2004	01.01.2005	§ 59 Abs. 2	geändert	Abl. 2004, S. 1332
03.05.2004	01.01.2005	§ 37	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	§ 38	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	§ 39	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	§ 40	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	§ 41	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	§ 42	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.05.2004	01.01.2005	§ 43	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
03.05.2004	01.01.2005	§ 60	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
17.05.2004	01.09.2004	§ 54 Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
09.05.2005	01.08.2006	§ 2 Abs. 3	geändert	Abl. 2005, S. 641, S. 1522
09.05.2005	01.08.2006	§ 2a	eingefügt	Abl. 2005, S. 641, S. 1522
09.05.2005	01.08.2006	§ T3	eingefügt	Abl. 2005, S. 641, S. 1522
08.05.2006	01.08.2007	§ 17 Abs. 1	geändert	Abl. 2006, S. 1157
08.05.2006	01.08.2007	§ 20 Abs. 2	geändert	Abl. 2006, S. 1157
08.05.2006	01.08.2007	§ 22 Abs. 1	geändert	Abl. 2006, S. 1157
08.05.2006	01.08.2007	Titel 3.4.2	geändert	Abl. 2006, S. 1157
08.05.2006	01.08.2007	§ 26 Abs. 1	geändert	Abl. 2006, S. 1157
08.05.2006	01.08.2007	§ 27	totalrevidiert	Abl. 2006, S. 1157
08.05.2006	01.08.2007	§ 28	totalrevidiert	Abl. 2006, S. 1157
10.07.2007	01.01.2008	§ 58 Abs. 2	geändert	Abl. 2007, S. 1025
04.07.2011	01.01.2012	§ 61	aufgehoben	Abl. 2011, S. 1470, S. 1475
01.07.2013	01.01.2014	§ 10 Abs. 1, e)	geändert	Abl. 2013, S. 1861, S. 1863
01.07.2013	01.01.2014	§ 63	totalrevidiert	Abl. 2013, S. 1861, S. 1863
20.01.2014	01.08.2014	§ 3	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 855
12.12.2016	01.08.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 6 Abs. 3	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 7 Abs. 1	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 12 Abs. 2	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 15	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 43a Abs. 2	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 44a Abs. 3	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 45	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 47 Abs. 2	eingefügt	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	Titel 5	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 53 Abs. 1	geändert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 55	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
12.12.2016	01.08.2017	§ 56	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
05.03.2018	01.08.2019	Titel 3.2	geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 11	Titel geändert	Abl. 2019, S. 409

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.03.2018	01.08.2019	§ 11a	eingefügt	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 44a	Titel geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 44a Abs. 1	geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 44a Abs. 1, a)	geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 44a Abs. 1, b)	geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 44a Abs. 1, c)	geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 46	Titel geändert	Abl. 2019, S. 409
05.03.2018	01.08.2019	§ 46 Abs. 2	eingefügt	Abl. 2019, S. 409
02.12.2019	01.08.2020	§ 10 Abs. 7	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	Titel 3.5	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 29	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 30	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 31	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 32	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 33	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 44	totalrevidiert	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 46 Abs. 1, e)	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
02.12.2019	01.08.2020	§ 57	totalrevidiert	Abl. 2020, S. 855

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.04.1981	19.04.1982	Erstfassung	Abl. 1981, S. 853
§ 1 Abs. 3	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043
§ 2	30.03.1998	01.08.1998	totalrevidiert	Abl. 1998, S. 669
§ 2 Abs. 3	09.05.2005	01.08.2006	geändert	Abl. 2005, S. 641, S. 1522
§ 2a	09.05.2005	01.08.2006	eingefügt	Abl. 2005, S. 641, S. 1522
§ 3	20.01.2014	01.08.2014	totalrevidiert	Abl. 2014, S. 855
§ 3 Abs. 1	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 4 Abs. 1	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 4 Abs. 2	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043
§ 6 Abs. 3	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 7 Abs. 1	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 10 Abs. 1	20.01.2003	01.08.2003	geändert	Abl. 2003, S. 989
§ 10 Abs. 1, e)	01.07.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1861, S. 1863
§ 10 Abs. 2	20.01.2003	01.08.2003	geändert	Abl. 2003, S. 989
§ 10 Abs. 3	20.01.2003	01.08.2003	geändert	Abl. 2003, S. 989
§ 10 Abs. 4	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043
§ 10 Abs. 5	12.01.2004	01.08.2004	geändert	Abl. 2004, S. 56
§ 10 Abs. 7	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
Titel 3.2	05.03.2018	01.08.2019	geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 11	05.03.2018	01.08.2019	Titel geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 11a	05.03.2018	01.08.2019	eingefügt	Abl. 2019, S. 409
§ 12 Abs. 2	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 15	12.12.2016	01.08.2017	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
§ 17 Abs. 1	08.05.2006	01.08.2007	geändert	Abl. 2006, S. 1157
§ 20	04.11.1996	01.08.1997	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
§ 20 Abs. 2	08.05.2006	01.08.2007	geändert	Abl. 2006, S. 1157
§ 22	04.11.1996	01.08.1997	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
§ 22 Abs. 1	08.05.2006	01.08.2007	geändert	Abl. 2006, S. 1157
Titel 3.4.1	04.11.1996	01.08.1997	geändert	Abl. 1996, S. 1609
§ 23	04.11.1996	01.08.1997	aufgehoben	Abl. 1996, S. 1609
§ 24	04.11.1996	01.08.1997	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
§ 25	04.11.1996	01.08.1997	totalrevidiert	Abl. 1996, S. 1609
Titel 3.4.2	08.05.2006	01.08.2007	geändert	Abl. 2006, S. 1157

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 26 Abs. 1	08.05.2006	01.08.2007	geändert	Abl. 2006, S. 1157
§ 27	08.05.2006	01.08.2007	totalrevidiert	Abl. 2006, S. 1157
§ 28	08.05.2006	01.08.2007	totalrevidiert	Abl. 2006, S. 1157
Titel 3.5	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
§ 29	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
§ 30	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
§ 31	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
§ 32	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
§ 33	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
Titel 3.6	17.06.2002	01.01.2003	geändert	Abl. 2002, S. 1921
§ 35	12.01.1987	21.04.1987	aufgehoben	Abl. 1987, S. 19
§ 37	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 38	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 39	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 40	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 41	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 42	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 43	03.05.2004	01.01.2005	aufgehoben	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 43a	30.03.1998	01.08.1998	eingefügt	Abl. 1998, S. 669
§ 43a Abs. 2	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 44	02.12.2019	01.08.2020	totalrevidiert	Abl. 2020, S. 855
§ 44a	20.01.2003	01.08.2003	eingefügt	Abl. 2003, S. 989
§ 44a	05.03.2018	01.08.2019	Titel geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 44a Abs. 1	05.03.2018	01.08.2019	geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 44a Abs. 1, a)	05.03.2018	01.08.2019	geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 44a Abs. 1, b)	05.03.2018	01.08.2019	geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 44a Abs. 1, c)	05.03.2018	01.08.2019	geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 44a Abs. 3	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 45	12.12.2016	01.08.2017	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
§ 46	30.03.1998	01.08.1998	totalrevidiert	Abl. 1998, S. 669
§ 46	05.03.2018	01.08.2019	Titel geändert	Abl. 2019, S. 409
§ 46 Abs. 1, e)	02.12.2019	01.08.2020	aufgehoben	Abl. 2020, S. 855
§ 46 Abs. 2	05.03.2018	01.08.2019	eingefügt	Abl. 2019, S. 409
§ 47 Abs. 1	20.01.2003	01.08.2003	geändert	Abl. 2003, S. 989

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
§ 47 Abs. 2	12.12.2016	01.08.2017	eingefügt	Abl. 2017, S. 561
Titel 5	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 52 Abs. 1	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043
§ 53 Abs. 1	12.12.2016	01.08.2017	geändert	Abl. 2017, S. 561
§ 54 Abs. 1, a)	06.03.1995	01.08.1995	geändert	Abl. 1995, S. 362
§ 54 Abs. 1, b)	17.05.2004	01.09.2004	geändert	Abl. 2004, S. 707, S. 1263
§ 55	12.12.2016	01.08.2017	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
§ 56	12.12.2016	01.08.2017	totalrevidiert	Abl. 2017, S. 561
§ 57	02.12.2019	01.08.2020	totalrevidiert	Abl. 2020, S. 855
§ 58 Abs. 2	10.07.2007	01.01.2008	geändert	Abl. 2007, S. 1025
§ 59 Abs. 1, c)	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043
§ 59 Abs. 2	19.01.2004	01.01.2005	geändert	Abl. 2004, S. 1332
§ 60	03.05.2004	01.01.2005	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 1825, S. 1875
§ 61	04.07.2011	01.01.2012	aufgehoben	Abl. 2011, S. 1470, S. 1475
§ 63	01.07.2013	01.01.2014	totalrevidiert	Abl. 2013, S. 1861, S. 1863
§ T1	04.11.1996	01.08.1997	eingefügt	Abl. 1996, S. 1609
§ T2	20.01.2003	01.08.2003	eingefügt	Abl. 2003, S. 989
§ T3	09.05.2005	01.08.2006	eingefügt	Abl. 2005, S. 641, S. 1522